Richtlinie der WWK Investment S.A. zur

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess und

die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß

VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES über nachhaltigkeits-bezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleis-tungssektor

Stand 15. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3
2. Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken....3
3. Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen....3
4. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsentscheidungsprozess....4
5. Berücksichtigung von PAI im Investitionsentscheidungsprozess - Dachfonds/Rentenfonds nach Art. 6 SFDR 4
6. Berücksichtigung von PAI im Investitionsentscheidungsprozess - WWK Select Top Global Equity (Dachfonds nach Art. 8 SFDR) 5
7. Berücksichtigung von PAI im Investitionsentscheidungsprozess - Aktienfonds nach Art. 8 SFDR 5
8. Dachfondsmanagement - Dachfonds nach Art. 6 SFDR....6
9. Dachfondsmanagement - Dachfonds nach Art. 8 SFDR....7
10. Aktienfondsmanagement - Aktienfonds nach Art. 8 SFDR....9
11. Management der Rentenportfolios 10
12. Klassifizierung der Umbrellas „WWK Select“, „WWK KI Alpha“ und „AI Navigator“....10
13. Fortlaufende Überwachung 11

1. Einleitung

Die WWK Investment S.A. („WWKI“ oder „Verwaltungsgesellschaft“) ist eine von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) nach Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA-Gesetz“) zugelassene Verwaltungsgesellschaft. Die WWKI verwaltet im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Zulassung Fonds, die als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) qualifiziert sind („Investmentfonds“).

Am 27. November 2019 wurde die Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) veröffentlicht, die am 10. März 2021 in Kraft getreten ist. Das wesentliche Ziel der SFDR ist dabei Transparenz zu schaffen, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei der Verwaltung von Investmentfonds berücksichtigt werden. Diese Transparenzanforderungen betreffen dabei sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die verwalteten Investmentfonds.

Diese Richtlinie beschreibt, wie die Verwaltungsgesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Investmentfonds im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses und im Rahmen der fortlaufenden Überwachung berücksichtigt und erläutert die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Verwaltung von Investmentfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich der möglichen Auswirkungen bewusst, welche Nachhaltigkeitsrisiken auf die verwalteten Investmentfonds und die Risiko-Ertrags-Profile haben können.

2. Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Artikel 2 Nr. 22 der SFDR definiert Nachhaltigkeitsrisiko als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Corporate Governance - „ESG“), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Das OGA-Gesetz basiert auf der Europäischen OGAW-Richtlinie, welche von delegierten Verordnungen inhaltlich ergänzt wird. In diesen regulatorischen Vorgaben werden auch die relevanten Risikokategorien, die von einer Verwaltungsgesellschaft für die verwalteten Investmentfonds zu berücksichtigen sind, festgelegt, nämlich (i) Marktrisiko, (ii) Liquiditätsrisiko, (iii) Kontrahentenrisiko, (iv) Kreditrisiko, (v) operationelles Risiko und (vi) Nachhaltigkeitsrisiko.

3. Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen

Artikel 4 der SFDR etabliert das Prinzip der „Principal adverse impacts“ („PAIs“) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Für die verschiedenen Kategorien von Nachhaltigkeitsfaktoren können für die Beurteilung verschiedene unterliegende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen werden. Nachhaltigkeitsindikatoren bilden auch die Grundlage für die Identifikation und Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Unter PAIs sind diejenigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen zu verstehen, die zu negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren führen (Erwägungsgrund 20 der SFDR). Die SFDR normiert, dass sowohl für die Verwaltungsgesellschaft als auch für die verwalteten Investmentfonds gemäß Artikel 4 (1) bzw. 7 der SFDR zu entscheiden ist, ob PAIs berücksichtigt werden.

Artikel 2 Nr. 24 SFDR definiert Nachhaltigkeitsfaktoren als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Für jeden Nachhaltigkeitsfaktor können grundsätzlich verschiedene zugrundeliegende Nachhaltigkeitsindikatoren identifiziert werden (z. B. CO_2-Fussabdruck, Lohngleichheit, Einhaltung der Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung).

Das Eintreten eines Ereignisses im Bereich der Nachhaltigkeit kann negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage der WWKI-Fonds und damit für deren Anleger haben. Das Anlegerinteresse des jeweiligen Fondsvermögens ist die Basis für jede Entscheidung bei der Ausübung von Stimmrechten durch die Verwaltungsgesellschaft. Die Grundsätze über die Ausübung von Stimmrechten der WWKI sind auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

4. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsentscheidungsprozess

Die WWKI nimmt für die von ihr verwalteten Investmentfonds die Portfolio Management-Funktion selbst wahr (z. T. mit Unterstützung eines Anlageberaters).

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich der potenziell wesentlichen Auswirkungen bewusst, die Nachhaltigkeitsrisiken auf die verwalteten Investmentfonds haben können und erachtet Nachhaltigkeitsrisiken prinzipiell für alle verwalteten Investmentfonds als relevant. Nachhaltigkeitsrisiken können sowohl qualitativ als auch quantitativ beurteilt werden. Die Möglichkeit zur quantitativen Bemessung von Nachhaltigkeitsrisiken hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit entsprechender Informationen im Markt ab. Nicht für alle Vermögensgegenstände, in welche die verwalteten Investmentfonds investieren, sind die benötigten Daten in ausreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität vorhanden.

5. Berücksichtigung von PAI im Investitionsentscheidungsprozess - Dachfonds/Rentenfonds nach Art. 6 SFDR

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt derzeit für die nach Art. 6 SFDR klassifizierten Fonds keine negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die Möglichkeit, die wichtigsten negativen Auswirkungen zu berücksichtigen, hängt wesentlich von der Verfügbarkeit relevanter Daten und Informationen für die investierten Vermögenswerte ab. Die Verfügbarkeit und Qualität relevanter Daten und Informationen für die systematische Bewertung von Nachhaltigkeitsindikatoren und die Berücksichtigung der PAIs wird derzeit nicht für alle Anlageklassen, in die die verwalteten Investmentfonds investieren, als ausreichend angesehen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Verfügbarkeit und Qualität der relevanten Daten und Informationen regelmäßig mit dem Ziel neu bewerten, die Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen zu erweitern.

6. Berücksichtigung von PAI im Investitionsentscheidungsprozess - WWK Select Top Global Equity (Dachfonds nach Art. 8 SFDR)

Derzeit ist der Teilfonds WWK Select Top Global Equity nach Art. 8 SFDR klassifiziert. Der WWK Select Top Global Equity strebt an, einen überwiegenden Teil (zumindest 80 %) seines Nettofondsvermögens in Anlagen zu investieren, die einen Beitrag zu ausgewählten ökologischen und sozialen Merkmalen leisten.

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale durch Anlagen in Zielfonds, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/Nachhaltigkeitsansatzes selektiert worden sind. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt für den WWK Select Top Global Equity die wichtigsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die PAI werden im PAI Statement der Gesellschaft berichtet. Dabei wird eine Orientierung an den verpflichtenden PAI vorgenommen.

Der Fonds hält nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR im Umfang von zumindest 20 % des Nettofondsvermögens. Dabei hat der Fonds eine breite Zielsetzung der unterstützten Umwelt- und Sozialziele und orientiert sich an den UN Sustainable Development Goals („UN SDG“).

Der Fonds strebt keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung an, d. h. die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Zielfonds, die (teilweise) als nachhaltige Anlagen gemäß Art. 2 (17) SFDR qualifizieren, werden im Zusammenhang mit der Einhaltung der Anforderungen an die PAIs in zweifacher Hinsicht beurteilt:

- im Rahmen der ESG Due Diligence, Beurteilung wie der Zielfonds die PAIs im Rahmen des DNSH-Tests berücksichtigt;
- Beurteilung der Offenlegung im Verkaufsprospekt des Zielfonds.

Eine Berücksichtigung von PAI für nach Art. 6 SFDR klassifizierte Fonds und für die Verwaltungsgesellschaft als Ganzes erfolgt nicht.

7. Berücksichtigung von PAI im Investitionsentscheidungsprozess - Aktienfonds nach Art. 8 SFDR

Derzeit sind folgende Aktienfonds nach Art. 8 SFDR klassifiziert:

- WWK KI Alpha – Aktien Welt
- AI Navigator – US & Europe Equity

Die Teilfonds streben an, einen überwiegenden Teil (zumindest 51 %) des Nettofondsvermögens in Aktien zu investieren, bei deren Selektion u. a. verschiedene ESG-Ausschlusskriterien angewendet worden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt für beide Teilfonds die folgenden negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die PAI werden im PAI Statement der Gesellschaft berichtet.

- PAI #4: Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind
- PAI #10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- PAI #14: Beteiligung an kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Die Fonds streben keine nachhaltigen Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR an. Es können jedoch Anlagen erworben werden, die als nachhaltige Anlagen gelten.

Die Fonds streben keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung an, d. h. die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

8. Dachfondsmanagement - Dachfonds nach Art. 6 SFDR

Für ihre Investitionsentscheidungen im Dachfondsmanagement setzt die WWKI ein Scoringmodell zur systematischen Analyse und Bewertung von Zielfonds ein. Das Ziel dieses Scoringmodells besteht darin, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang Zielfondsmanager bei der Auswahl ihrer Investments auch ESG-relevante Aspekte berücksichtigen.

Die Fondsmanageranalyse der WWKI basiert auf einem quantitativen und einem qualitativen Teil. Unser Scoringmodell für nachhaltige Anlageentscheidungen ist ein Teil der qualitativen Analyse. Für die Beurteilung, ob ein Zielfonds erworben wird oder nicht, hat der resultierende ESG-Score einen Einfluss (neben anderen Punkten), es wird jedoch nicht das Ziel verfolgt, über alle Zielfonds hinweg einen bestimmten Durchschnitts-ESG-Score zu erreichen. Letztlich erhöht (verringert) ein hoher (niedriger) ESG-Score die Wahrscheinlichkeit, dass der entsprechende Zielfonds im Portfolio des Dachfonds berücksichtigt wird.

Am Anfang der qualitativen Analyse und Bewertung des Investmentprozesses steht das persönliche Interview mit dem Fondsmanager des Zielfonds. Über einen spezifischen ESG-Fragenkatalog wird analysiert, ob und in welchem Umfang der Fondsmanager bei seinen Portfolioentscheidungen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Hierzu zählen u. a. Ausschlusskriterien, z. B. der Ausschluss von Waffen- oder Zigarettenherstellern. Die Fragen decken die drei Themenblöcke Umwelt, Soziales und Unternehmensführung ab. Auf Basis der erhaltenen Antworten und der daraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgt die anschließende Bewertung. Mit dem ESG-Scoringmodell lassen sich die Ergebnisse aus der qualitativen Fondsmanageranalyse in ein numerisches Wertesystem übertragen und können somit sichtbar gemacht werden. Die ermittelten Einzelwerte und der Gesamtscore bewegen sich jeweils auf einer Skala zwischen -3 bis +3. Die Werte sind dabei im Allgemeinen umso höher, je umfangreicher Nachhaltigkeitsaspekte bei den Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden. Die Bewertung der jeweiligen Fondsmanager hängt also davon ab, welche Rolle Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihren Investitionsentscheidungen spielen.

Liegt der ermittelte ESG-Score im positiven Bereich, dann bedeutet dies, dass der Zielfondsmanager bei seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt und zwar je nach Ausprägung des Scores in einem mehr oder weniger starken Ausmaß. Bei einem Wert von +1 werden Nachhaltigkeitsaspekte im Anlageprozess grundsätzlich berücksichtigt, z. B. durch Anwendung einfacher Ausschlusskriterien. ESG-Scores von +2 und +3 bedeuten, dass Nachhaltigkeitsaspekte im Analyse- und Auswahlprozess eine wichtige bzw. die zentrale Rolle spielen. Zielfonds, welche ent-

sprechend Art. 9 der Offenlegungsverordnung (nachhaltige Investitionen/„Impact Investing“) klassifiziert sind, sollten typischerweise einen Score von +3 erhalten. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Manager des Zielfonds nach Art. 9 nicht ausschließlich z. B. auf Umweltaspekte fokussiert ist, sondern auch soziale Aspekte und eine gute Unternehmensführung im Blick behält. Zielfonds, welche nach Art. 8 der Offenlegungsverordnung (Berücksichtigung von ESG-Merkmalen, Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen) klassifiziert sind, erhalten üblicherweise einen Score von +2.

Ein neutraler ESG-Score von Null wird den Zielfondsmanagern zugeordnet, die bei ihrem Investmentprozess Nachhaltigkeitsaspekten keine wesentliche Bedeutung beimessen bzw. aufgrund des Anlageziels nicht beimessen können. Auch Exchange Traded Funds, welche lediglich passiv einen marktbreiten Index wie z. B. den S&P 500 oder den MSCI World nachbilden, erhalten einen Score von Null. Eine tiefgreifende Analyse wird in diesen Fällen nicht durchgeführt.

Ein negativer ESG-Score resultiert möglicherweise daraus, dass der Fondsmanager bei seinen Anlageentscheidungen erhöhte Risiken und ungünstige Auswirkungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte billigend oder sogar ganz bewusst eingeht, z. B. in der Hoffnung, damit eine höhere Rendite zu erzielen.

Das ESG-Scoring wird grundsätzlich im Rahmen der Analyse eines potenziellen Neuinvestments für einen von der WWKI verwalteten Dachfonds durchgeführt. Bei bereits im Portfolio vorhandenen Zielfonds wird das Scoring auf regelmäßiger Basis (einmal jährlich) wiederholt oder bei besonderem Anlass auch ad hoc eingesetzt.

9. Dachfondsmanagement - Dachfonds nach Art. 8 SFDR

Derzeit ist der Teilfonds WWK Select Top Global Equity nach Art. 8 SFDR klassifiziert. Der WWK Select Top Global Equity strebt an, einen überwiegenden Teil (zumindest 80 %) seines Nettofondsvermögens in Anlagen zu investieren, die einen Beitrag zu ausgewählten ökologischen und sozialen Merkmalen leisten.

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale durch Anlagen in Zielfonds, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/Nachhaltigkeitsansatzes selektiert worden sind.

Der Fonds hält nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR im Umfang von zumindest 20 % des Nettofondsvermögens. Dabei hat der Fonds eine breite Zielsetzung der unterstützten Umwelt- und Sozialziele und orientiert sich an den UN Sustainable Development Goals („UN SDG“).

Der Fonds strebt keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung an, d. h. die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Für ihre Investitionsentscheidungen im Dachfondsmanagement setzt die WWKI ein Scoringmodell zur systematischen Analyse und Bewertung von Zielfonds ein. Das Ziel dieses Scoringmodells besteht darin, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang Zielfondsmanager bei der Auswahl ihrer Investments auch ESG-relevante Aspekte berücksichtigen.

Die Fondsmanageranalyse der WWKI basiert auf einem quantitativen und einem qualitativen Teil. Unser Scoringmodell für nachhaltige Anlageentscheidungen ist ein Teil der qualitativen Analyse. Am Anfang der qualitativen Analyse und Bewertung des Investmentprozesses steht das persönliche Interview mit dem Fondsmanager des Zielfonds.

Über einen spezifischen ESG-Fragenkatalog wird analysiert, ob und in welchem Umfang der Fondsmanager bei seinen Portfolioentscheidungen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Hierzu zählen u. a. Ausschlusskriterien, z. B. der Ausschluss von Waffen- oder Zigarettenherstellern. Die Fragen decken die drei Themenblöcke Umwelt, Soziales und Unternehmensführung ab. Auf Basis der erhaltenen Antworten und der daraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgt die anschließende Bewertung. Mit dem ESG-Scoringmodell lassen sich die Ergebnisse aus der qualitativen Fondsmanageranalyse in ein numerisches Wertesystem übertragen und können somit sichtbar gemacht werden. Die ermittelten Einzelwerte und der Gesamtscore bewegen sich jeweils auf einer Skala zwischen -3 bis +3. Die Werte sind dabei im Allgemeinen umso höher, je umfangreicher Nachhaltigkeitsaspekte bei den Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden. Die Bewertung der jeweiligen Fondsmanager hängt also davon ab, welche Rolle Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihren Investitionsentscheidungen spielen. Für den Themenblock Unternehmensführung („Governance“) wird zudem ein separater Governance-Score berechnet, der nach der gleichen Logik wie der ESG-Score aufgebaut ist, jedoch nur die Antworten zum Themenblock Unternehmensführung enthält.

Liegt der ermittelte ESG-Score bzw. Governance-Score im positiven Bereich, dann bedeutet dies, dass der Zielfondsmanager bei seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt und zwar je nach Ausprägung des Scores in einem mehr oder weniger starken Ausmaß. Bei einem Wert von +1 werden Nachhaltigkeitsaspekte im Anlageprozess grundsätzlich berücksichtigt, z. B. durch Anwendung einfacher Ausschlusskriterien. ESG-Scores von +2 und +3 bedeuten, dass Nachhaltigkeitsaspekte im Analyse- und Auswahlprozess eine wichtige bzw. die zentrale Rolle spielen. Zielfonds, welche entsprechend Art. 9 der Offenlegungsverordnung (nachhaltige Investitionen/„Impact Investing“) klassifiziert sind, sollten typischerweise einen Score von +3 erhalten. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Manager des Zielfonds nach Art. 9 nicht ausschließlich z. B. auf Umweltaspekte fokussiert ist, sondern auch soziale Aspekte und eine gute Unternehmensführung im Blick behält. Zielfonds, welche nach Art. 8 der Offenlegungsverordnung (Berücksichtigung von ESG-Merkmalen, Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen) klassifiziert sind, erhalten üblicherweise einen Score von +2.

Ein neutraler ESG-Score bzw. Governance-Score von Null wird den Zielfondsmanagern zugeordnet, die bei ihrem Investmentprozess Nachhaltigkeitsaspekten keine wesentliche Bedeutung beimessen bzw. aufgrund des Anlageziels nicht beimessen können. Auch Exchange Traded Funds, welche lediglich passiv einen marktbreiten Index wie z. B. den S&P 500 oder den MSCI World nachbilden, erhalten einen Score von Null. Eine tiefgreifende Analyse wird in diesen Fällen nicht durchgeführt.

Ein negativer Score resultiert möglicherweise daraus, dass der Fondsmanager bei seinen Anlageentscheidungen erhöhte Risiken und ungünstige Auswirkungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte billigend oder sogar ganz bewusst eingeht, z. B. in der Hoffnung, damit eine höhere Rendite zu erzielen.

Nur Zielfonds, die dabei folgende Kriterien erfüllen, tragen zur Erreichung der beworbenen Umwelt- und/oder Sozialmerkmale für den WWK Select Top Global Equity bei:

- Qualifikation als zumindest Artikel 8 Produkt unter der SFDR (oder gleichwertige Transparenz)
- Mindestgesamtscore (ESG) von +1
- Mindestscore von +1 in Bezug auf die Good Governance

In einem weiteren Schritt werden Zielfonds, welche die zuvor dargestellten Kriterien erfüllen und in ihrer Anlagepolitik anstreben, in nachhaltige Anlagen zu investieren, in

Bezug auf ihre Qualifikation als nachhaltige Anlagen gemäß Art. 2 (17) SFDR, und somit Beitrag zu den vom Fonds verfolgten Umwelt- und/oder Sozialzielen, beurteilt.

Dabei werden im Speziellen

- der Prozess des Zielfonds in Bezug auf die Umsetzung der Anforderungen gemäß Art. 2 (17) SFDR (positiver Beitrag, do not significant harm („DNSH"), Good Governance/Minimum Safeguards (d. h. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte)); und
- die Offenlegung im Verkaufsprospekt (Mindestallokation des Zielfonds in nachhaltige Anlagen gemäß Art. 2 (17) SFDR) sowie
- die durch den Zielfonds unterstützten Nachhaltigkeitsziele gewürdigt.

Das ESG-Scoring wird grundsätzlich im Rahmen der Analyse eines potenziellen Neuinvestments für einen von der WWKI verwalteten Dachfonds durchgeführt. Bei bereits im Portfolio vorhandenen Zielfonds wird das Scoring auf regelmäßiger Basis (einmal jährlich) wiederholt oder bei besonderem Anlass auch ad hoc eingesetzt.

10. Aktienfondsmanagement - Aktienfonds nach Art. 8 SFDR

Derzeit sind folgende Aktienfonds nach Art. 8 SFDR klassifiziert:

- WWK KI Alpha – Aktien Welt
- AI Navigator – US & Europe Equity

Die Teilfonds streben an, einen überwiegenden Teil (zumindest 51 %) des Nettofondsvermögens in Aktien zu investieren, bei deren Selektion u. a. folgende Ausschlusskriterien angewendet worden sind:

- Normbasierte Verstöße

Normverstöße	Schwere und/oder systematische Verstöße gegen die Kernprinzipien des UN Global Compact, die die Kategorien Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umweltschutz, Korruption und Bestechung umfassen.	Jegliche Verstöße
Freedom House Status	Politische und zivile Freiheit eines Staates	„Nicht frei"

- Kontroverse Waffen und Sektoren

Erwachsenenunterhaltung	Herstellung von Erwachsenenunterhaltung	Umsatzanteil > 5 %
Kontroverse Waffen	Beteiligung an umstrittenen Waffen	Jegliche Verstöße
Atomwaffen	Einkünfte aus Atomwaffen	Umsatzanteil > 5 %

- Fossile Energieträger

Öl und Gas	Einnahmen aus der unkonventionellen Förderung von Erdöl oder Erdgas	Umsatzanteil > 5 %
	Einnahmen aus der konventionellen Öl- und Gasförderung	Umsatzanteil > 5 %
Kohle	Einnahmen aus dem Abbau und Verkauf von Kraftwerkskohle	Umsatzanteil > 5 %
	Erlöse aus der Verstromung von Kraftwerkskohle	Umsatzanteil > 5 %

- Generelle ESG-Kriterien

MSCI ESG Rating für Staaten, Renten und Aktien	Allgemeine Bewertung, die verschiedene Umwelt-, Sozial- und Governance-Informationen berücksichtigt. Die Unternehmen werden von der besten (AAA) bis zur schlechtesten (CCC) eingestuft	Ausschluss von Ratings schlechter als BBB, oder nicht bewertet

11. Management der Rentenportfolios

Aktuell sind bei zwei Teilfonds des WWK Select Umbrellas Anleihen enthalten. ESG-Kriterien werden bei der Auswahl von Emittenten bisher nicht in einem separaten Prozess berücksichtigt. Nachhaltigkeitsrisiken sind wegen der häufig fehlenden historischen Datengrundlage und der vielen zu berücksichtigenden Faktoren teilweise schwierig zu messen und zu steuern. Aufgrund der mangelnden Datenqualität und von Interpretationsspielräumen variieren die Ergebnisse je nach Datenanbieter teilweise stark.

Die WWKI berücksichtigt jedoch indirekt Nachhaltigkeitsrisiken als Faktor der folgenden Risikoarten: Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Kreditrisiko, operationelles Risiko und Reputationsrisiko. Da Nachhaltigkeitsrisiken auf alle genannten Risikoarten einwirken können, ist eine Abgrenzung schwierig.

12. Klassifizierung der Umbrellas „WWK Select“, „WWK KI Alpha“ und „AI Navigator“

Folgende Teilfonds sind nicht-nachhaltige Fonds gemäß Artikel 6 SFDR:

WWK Select Umbrella:

- WWK Select Balance
- WWK Select Balance dynamisch
- WWK Select Balance konservativ
- WWK Select Chance
- WWK Select EuroRentenfonds
- WWK Select Total Return

Die Einstufung wurde so vorgenommen, weil die Dachfonds insbesondere auf der Aktienseite global investieren und auch weiterhin eine maximale Flexibilität bei der Auswahl von Zielfonds gegeben sein soll. Es ist damit zu rechnen, dass eine europäische Verordnung in anderen Teilen der Welt keine so große Rolle spielt. Bei den Anleihenfonds liegt die Einstufung insbesondere in der derzeit mangelnden ESG-Datenqualität begründet (vgl. Abschnitt „Management der Rentenportfolios“).

Folgende Teilfonds sind nachhaltige Fonds gemäß Artikel 8 SFDR:

WWK Select Umbrella:

- WWK Select Top Global Equity

WWK KI Alpha Umbrella:

- WWK KI Alpha – Aktien Welt

AI Navigator Umbrella:

- AI Navigator – US & Europe Equity

Die Einstufung wurde so vorgenommen, weil die Verwaltungsgesellschaft Ihren Anlegern ein Angebot machen möchte, in ein global diversifiziertes Portfolio von Aktienfonds (WWK Select Top Global Equity) bzw. Aktien (WWK KI Alpha – Aktien Welt und AI Navigator – US & Europe Equity) zu investieren, die überwiegend Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Wie Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden, ist in den vorvertraglichen Informationen (in den Verkaufsprospekten) genauer erläutert.

13. Fortlaufende Überwachung

Die fortlaufende Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken wird von der Verwaltungsgesellschaft durch die Integration der identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken in den Risikoprofilen der verwalteten Investmentfonds sichergestellt. Im Risikoprofil werden entsprechende Nachhaltigkeitsrisikoindikatoren bzw. -faktoren in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von angemessenen Daten und Informationen (quantitativ, qualitativ) integriert. Die Definition der tolerierten Grenzwerte der identifizierten relevanten Nachhaltigkeitsrisikoindikatoren/-faktoren erfolgt unter Berücksichtigung der gesamtheitlichen Risikoeinstufung des jeweiligen Investmentfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft ist von der CSSF zugelassen und wird von ihr beaufsichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt wesentlichen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (EU, Luxemburg, CSSF), die sich im Detail mit den Anforderungen an das Geschäftsverhalten (Corporate Governance), die Sorgfaltspflichten (Code of Conduct und Due Diligence) und die Berichterstattung befassen.

Die Richtlinie wird mindestens jährlich überprüft. Die jeweils aktuelle Richtlinie wird gemäß Vorgabe der SFDR auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.